
—
2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. September 2001

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Mineralogie**

122

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Mineralogie**

vom 15. August 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie vom 20. Juni 1994 (W. u. K. 1994, S. 344), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 154), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2001 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind frei wählbar zwei der unter Ziffer I im Anhang zu dieser Diplomprüfungsordnung genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Vorschriften des § 11 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist nicht möglich.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird im Klammerzusatz die Angabe „Ziffer II“ durch „Ziffer I“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor